



LANDSCHAFTS-
VERBAND
WESTFALEN-LIPPE

Westfälisches Archivamt Postfach 61 25 · 4400 Münster



Westfälisches Archivamt

Warendorfer Straße 24

Vermittlung: (02 51) 5 91-38 87
Durchwahl: (02 51) 5 91- 3886
Tx 892835 lawel d

Aktenzeichen/im Antwortschreiben bitte angeben
72-Tgb.-Nr.:

MÜNSTER,
17.02.1989

Stellungnahme des Leiters des Westfälischen Archivamtes zum Entwurf eines Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 27.6.1988

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat durch das Westfälische Archivamt die Entwicklung des jetzt vorliegenden Entwurfs eines Archivgesetzes NW von Anfang an fachlich mitverfolgt. Insbesondere hat das Westfälische Archivamt an den Diskussionen des Gesetzesentwurfes in den kommunalen Spitzenverbänden des Landes, in kommunalpolitischen Arbeitskreisen der Parteien und in den Fachvereinigungen der nordrhein-westfälischen Kommunalarchive intensiv teilgenommen.

Nach diesen Beratungen und unter Würdigung der Gegenargumente halte ich ein Archivgesetz in Nordrhein-Westfalen für die Aufgabenerfüllung der Kommunalarchive, die in der Verwahrung, Erfassung und Bereitstellung historischer Informationen für Verwaltung und interessierte Dritte besteht, für erforderlich. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, daß es sich hierbei vielfach um personenbezogene Informationen handelt, für dessen Handhabung nach Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung ausdrücklich eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Dies gilt umso mehr, als durch das sog. Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts das Recht auf informationelle Selbstbestimmung noch verstärkt wurde, dem die Fortentwicklung der Datenschutzgesetzgebung in NW Rechnung getragen hat.

Nach meiner Beurteilung sind die Einwände, die das Gesetz aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen, weil darin eine Beschränkung der kommunalen Selbstverwaltung gesehen wird, nicht aufrechtzuer-

halten. Die Art und Weise, wie die Gebietskörperschaften der Verpflichtung zur Erhaltung und Bereitstellung ihrer historischen Überlieferung nachkommen, wird durch das Gesetz nicht vorgeschrieben, vielmehr werden alle fachlich irgendwie vertretbaren Wege aufgezählt, wobei der Maßstab als sehr großzügig anzusehen ist. Die grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinden zum Schutz der Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur ergibt sich dagegen bereits unbestritten aus Art. 18 LV NW.

Aus der Sicht des Westfälischen Archivamtes scheinen mir insbesondere folgende Aspekte positiv zu bewerten zu sein:

- Die Bemühungen des Westfälischen Archivamtes um die Erhaltung und Fortentwicklung des kommunalen Archivwesens in Westfalen werden durch das geplante Gesetz wirkungsvoll unterstützt. Insbesondere gewährleistet das Archivgesetz die sachgerechte Behandlung auch personenbezogener historischer Informationen im Archiv, wobei deren Schutz vor mißbrauchlicher Nutzung sichergestellt wird.
- Die Regelung, nach der Archive und archivische Gemeinschaftseinrichtungen personell entweder archivfachlichen Mindestanforderungen genügen müssen oder aber die Beratung einer Dienststelle in anspruch zu nehmen haben, die diesen Anforderungen genügt, ist zu begrüßen. Damit wird der fachliche Einfluß des Westfälischen Archivamtes oder einer anderen Fachdienststelle gesichert, ohne daß dieser eine übergeordnete Aufsichtsfunktion zugewiesen wird. Das Westfälische Archivamt bleibt weiterhin ein gleichgeordneter Partner der Kommunen, der empfehlen, raten und unterstützen, aber nicht anordnen kann.

Die übrigen Regelungen sind, soweit sie kommunale Archive angehen, ohne Beanstandung.



Dr. Reimann
Ltd. Landesarchivdirektor